

Martin Kraska

Zürich, den 12.04.2010

**Überbracht**

Bezirksgericht Zürich  
Einzelrichteramt für Zivil- &  
Strafsachen  
Wengistr. 28  
8004 Zürich

In re

Urteil und Verfügung Prozess Nr. GU100005/U vom 09.03.2010, Einzelrichter für Zivil- und Strafsachen, mitwirkend gesetzwidriger, wiederholt begründet abgelehnter, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbarer Bezirksrichter Dr. iur. Urs Gloor \*1957, FDP, & GS lic. iur. P. Iliev, kostenpflichtig CHF 1050

**Statthalteramt des Bezirkes Zürich**, Strafverfügung Nr. ST.2008.5172, Selnaustr. 32, PF, 8090,  
Einsprachegegnerin

contra

**Martin Kraska,**

Individualbeschwerdeführer

wird innert Frist

## **Berufungs-Beanstandungen Kostenbeschwerde**

eingereicht und rechtfertigt sich *Wiederholung und Ergänzung* folgender

## A Anträge

1. Es sei in allen Fällen gerichtlich *Freispruch* von Schuld und Strafe unter KEF festzustellen.
2. Es sei das vorsätzlich gesetzwidrige Urteil und die vorsätzlich gesetzwidrige Verfügung Prozess Nr. GU100005/U vom 09.03.2010, Einzelrichter für Zivil- und Strafsachen, mitwirkend vorsätzlich gesetzwidrige, begründet abgelehnte, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbare Bezirksrichter Dr. iur. Urs Gloor & GS lic. iur. P. Iliev, kostenpflichtig CHF 1050 *ex tunc* vollständig nichtig zu erklären und unter KEF zu Gunsten des IBf's vollumfänglich aufzuheben.
3. Es sei die Strafverfügung Nr. ST.2008.5172 *ex tunc* vollständig nichtig zu erklären und unter KEF zu Gunsten des IBf's vollumfänglich aufzuheben.
4. Es sei *unentgeltlich* Prozessführung & Prozessvertretung und aufschiebende Wirkung zu gewähren, **Beilage r & w**
5. Es sei ***adhäsionsweise*** kostendeckende Entschädigung (§ 43-1/2/3 StPO), *angemessene* Genugtuung & *wirksamen* punitive damage im Ausmass der *restitutionis ad integrum quo ante* zu gewähren, alles unter Kosten- & Entschädigungsfolgen zu Gunsten des Rekurrenten.
6. Es sei sämtliche Kosten auch dieses Verfahrens der Vorinstanz, allenfalls durch sein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen dem/r FalschverzeigerIn und Einsprachegegner (§ 42-1 iVm 43-4 StPO) weiter **persönlich** aufzuerlegen.
7. Es sei vorsätzliche Verletzung von EMRK Art. 6-1/2, 7, 8-1/2, 13, 14, 17 & 18 ff von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen *self-executing* festzustellen.
8. Es sei von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen *self-executing* gegen Unbekannt
  - gestützt auf Art. 13 *Self-Executing*-EMRK in Verbindung mit StPO §§ 21, 349 ff
  - wegen dringenden Verdachts des völkerrechtlich verfahrensgarantiert officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlichen Amtsmissbrauchs, ungetreuer Amtsführung, Irreführung der Rechtspflege, Falschanzeige, Begünstigung & Verletzung von *Self-executing*-Völkerrecht wider besseres Wissen
  - hinsichtlich böswilliger Missachtung des völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör betr. EMRK Art. 6-2-verfahrensgeschützter *Self-executing-Unschuldsvermutung - ius cogens* – Strafuntersuchung *self-executing* anhand zu nehmen.
9. Es sei der völkerrechtlich verfahrensgarantiert unverjähr-, unverzicht- & unantastbar rechtliche Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's gemäss EMRK Art. 6-1/2/3 i.V.m. Art. 13 zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen und unverzüglich zur gesetzlichen Hauptverhandlung zwecks Untersuch-

ung, öffentlicher Verhandlung, öffentlicher Beratung und öffentlicher Verkündung zu laden.

10. Es sei gemäss mit Datum 12.04.2010 eingereichten Rekurs an OG der Bezirksrichter Dr. iur. Urs Gloor \*1957, FDP, & GS lic. iur. P. Iliev in unstreitigen Ausstand zu setzen und abzulehnen, eventualiter in strittigen Ausstand zu setzen und abzulehnen und den rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des Einsprechers in einem Verfahren sui generis von einem unabhängigen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu untersuchen, öffentlich zu beraten, öffentlich zu beurteilen und öffentlich zu verkünden, alles zu Lasten des Abgelehnten.
11. Auch alle bisherigen (Gerichts-)kosten sind überrissen hoch angesetzt und sind daher auch aufzuheben.

## **B Begründung**

### **EMRK Art. 17 Verbot des Missbrauchs der Rechte**

- (1) Die EMR-Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, vertreten durch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbaren lic. iur. Hans Jost Zemp, strafbaren Bezirksrichter Dr. iur. Urs Gloor & GS lic. iur. P. Iliev das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

### **EMRK Art. 18 Begrenzung der Rechtseinschränkungen**

- (2) Die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der genannten Rechte und Freiheiten dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen.

### **EMRK Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren**

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; ...
- (2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
- (3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:
  - a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

### **EMRK Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz**

- (3) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angeordnete Strafe verhängt werden.

### **EMRK Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde**

- (4) Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

### **EMRK Art. 14 Diskriminierungsverbot**

- (5) Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status als Fahrzeughalter zu gewährleisten.
- (6) Es ist **Vormerk** zu geben und zu nehmen, dass die Richtigkeit der Begründungen aller Urteile/Strafverfügung etc. infolge vorsätzlich böswillig strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar erfolgter Falschinterpretation/Falschanwendung einschlägigen *Self-Executing-Völkerrechts*, Bundesverfassung, Gesetzes & Strafprozessordnung etc. vollständig bestritten wird und daher die Begründung in ihrer allergrössten Bedeutungslosigkeit nicht zu hören.
- (7) Gestützt auf Einvernahme vom 15.12.2009, 3pm, welches der im Nachhinein angeblich zuständige untersuchende, im Voraus vorverurteilt habende Einsprachegegner in **Personalunion** durchgeführt hat, wird der völkerrechtlich verfahrens garantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing rechtliche Anspruch des Einsprechers & Opfers auf materielles und formelles Gehör hinsichtlich EMRK Art. 6-1/2/3 etc. und hinsichtlich auch unentgeltlicher Prozessführung & unentgeltlicher Prozessvertretung hiermit vollumfänglich wiederholt; **vgl. beizuziehende Gerichtsakten**

- (8) Aufgrund der Akteneinsichtnahme ergab sich, dass die vorgelegten Akten dem Stadtrichteramt Zürich zur Durchführung des kostenpflichtigen ordentlichen Strafverfahrens zu überweisen gewesen waren.
- (9) Ebenfalls aufgrund der erwähnten Akteneinsicht ergab sich gleichzeitig, dass keine Anordnung des Regierungsrates vorgefunden werden konnte, wonach vorliegende Bussenverfügung dem Statthalteramt gem. § 350 StPO mitgeteilt wurde.
- (10) Daher ist bis zum Beweis des Gegenteiles davon auszugehen, dass der in der Vorladung aufgeführte Beschwerdegegner, nämlich das Statthalteramt des Bezirkes Zürich, nicht passiv legitimiert war, als Beschwerdegegner für das vorzeitig und gesetzlich begründet abgebrochene, angebliche Hauptverfahren vom 01.03.2010 etc. rubrifiziert worden zu sein und demzufolge am 01.03.2010 somit kein sachnotwendig allfälliger Beschwerdegegner weder vorgeladen noch anwesend gewesen war.
- (11) Als unzuständiger Beschwerdegegner hat das Statthalteramt bis zum Beweis des Gegenteiles demzufolge keinerlei Amtsbefugnis betr. Kognition, Strafverfügung Nr. ST.2008.5172, Durchführung von Untersuchungshandlungen wie beispielsweise die Einvernahmen, Parteistellung als Einsprechergegner oder Beizug nachgewiesen unvollständiger Gerichtsakten.
- (12) Aufgrund der erwähnten Akteneinsicht hat sich weiter ergeben, dass die vorgefundenen Gerichtsakten unvollständig waren und sind;  
**vgl. beizuziehende unvollständige Gerichtsakten**
- (13) Dadurch wird die Tatsache und Wahrheit gem. Art. 254 StGB *vorsätzlich* amtsmissbräuchlich unterdrückt, dass im angegebenen Zeitraum [1993 - 2007] keine rechtskräftige Verurteilung zu Schuld und Strafe im Zusammenhang mit den fraglichen und unvollständigen Gerichtsakten aktenkundig war und ist und der IBf demzufolge über einen tadellosen Leumund verfügt;  
**vgl. beizuziehende unvollständige Gerichtsakten**
- (14) Somit kann einstweilen zusammengefasst werden, dass das unzuständige Statthalteramt des Bezirkes Zürich, vertreten durch strafverzeigten, als befangen, parteiisch und feindschaftlich abgelehnten lic.iur. H.J. Zemp, I. Statthalter-Stv., vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft völkerrechtlich officialdeliktisch self-executing strafbar amtsmissbräuchlich (StGB Art. 312), wider besseres Wissen, in Ausübung ungetreuer Amtsführung (StGB Art. 314), böswillig Falschanzeige & Irreführung der Rechtspflege etc. (StGB Art. 302 ff) die Art. 6-1/2-EMRK-verfahrensgarantiert *self-executing Unschuldsvermutung* des unbescholten geltenden IBf's & Opfers in *schwerwiegender Weise* wiederholt und fortgesetzt verletzt hat.
- (15) Somit ist gem. Minimalanforderungen<sup>1</sup> von EMRK Art. 13 i.V.m. § 21/22 StPO im Sinne der Inkorporations-, Rechtsmittel-, polizeilichen, gerichtlichen Untersuchungs-, öffentlichen Verhandlungs-, öffentlichen Beurteilungs-, öffentlichen Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht für das **civil right** des IBf's hinsichtlich seines widerrechtlich verletzten rechtlichen

---

<sup>1</sup> **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

Anspruchs auf materielles und formelles Gehör, Unschuldsvermutung und unentgeltlichen Prozessführung und Vertretung von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen *self-executing* vorzugehen.

- (16) BGG Art. 68-1 Das Bundesgericht bestimmt im Urteil, ob und in welchem Mass die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind. Gemäss BGG Art. 68-2 wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei nach Massgabe des Tarifs des Bundesgerichts alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Das Gemeinwesen ist bei Obsiegen nicht entschädigungsberechtigt, wohl aber bei Unterliegen nach den normalen Regeln *entschädigungs verpflichtet*<sup>2</sup> (BGG Art. 68-1/2).
- (17) Gem. § 97 GVG ist Hans Jost Zemp von der Ausübung seines Amtes als angeblicher Richter von Amtes wegen ausgeschlossen oder liegt gegen Hans Jost Zemp ein Ablehnungsgrund vor, so zeigt Hans Jost Zemp dies ohne Verzug an. Besteht ein Ablehnungsgrund, erklärt Hans Jost Zemp, ob Hans Jost Zemp selbst den Ausstand verlange. Stellt Hans Jost Zemp die Ablehnung den Parteien anheim, wird ihnen hiefür eine kurze Frist angesetzt.
- (18) Gem. § 102-1 GVG hat der IBf ausdrücklich nicht auf den Ausstand von Hans Jost Zemp verzichtet, weshalb das ganze Verfahren vor dem abgelehnten/ausgeschlossenen Hans Jost Zemp und jeder Entscheid, an welchem Hans Jost Zemp teilgenommen hat, anfechtbar sind. Bei Ablehnung wirkt die Anfechtbarkeit von der Stellung des Begehrens an. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsmittelweg.
- (19) Gestützt § 102-2 GVG hat Hans Jost Zemp einerseits seine Meldepflicht im Sinne von § 97 GVG verletzt und andererseits ist der Ablehnungsgrund während der sog. Hauptverhandlung vom 01.03.2010; resp. jedenfalls vor Eröffnung des Endentscheids, persönlich gegenüber dem BGZ zur Kenntnis gebracht worden, weshalb der IBf als zur Ablehnung Berechtigter die gesetzliche Aufhebung aller Strafverfügungen/Entscheide/Urteile auch auf dem Rechtsmittelweg verlangt.
- (20) Hans Jost Zemp hat beliebt, weder seiner gesetzlichen Meldepflicht innert nützlicher Frist zu genügen noch hat er die Begründung für dessen Ausstand/Ablehnung bestritten.
- (21) Somit liegen gesetzlich begründet & unwidersprochen nachgewiesen Gründe nach wie vor zum unstrittigen Ausstand/Ablehnung von Hans Jost Zemp vor.
- (22) Art. 96 GVG S. 324 N 2: Die Beteiligung des abgelehnten Hans Jost Zemp in den hängigen Verfahren ist in dem Sinn ein **absoluter Nichtigkeitsgrund**, als er selbst dann zur Aufhebung eines allfälligen Entscheides führt, wenn er sich nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers & Opfers auswirken sollte.
- (23) Die Tatsache, dass Hans Jost Zemp in amtlicher Eigenschaft angeblicher Richter sein soll und gem. Strafverfügungen angeblich Schuld und Strafe auszusprechen sich anmass, widerspricht der von ihm persönlich vorsätzlich fälschlicher Weise vorgetäuschten Funktion eines *legitimierten* Richters.

---

<sup>2</sup> **Bundesgesetz** (BGG) Stämpflis Handkommentar SHK, , Stämpfli Verlag AG Bern 2007, ISBN 3-7272-2530-0 S.244, N 23

- (24) Hans Jost Zemp verletzt die Anforderungen gem. Art. 6-1 EMRK etc., wonach der strafrechtlich angeschuldigte IBf und Opfer völkerrechtlich verfahrensgarantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar *self-executing* einen rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör durch einen unabhängigen, unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Richter innert nützlicher Frist auf billige Weise in Öffentlichkeit *unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing* auch in erster Instanz als auch im Rechtsmittelverfahren hat.
- (25) Hinzu kommt, dass Hans Jost Zemp, Statthalter Stv., ohne jede polizeiliche Ermittlungen, ohne Nachweis einer Täterschaft und ohne Erfüllung des Tatbestandes der behaupteten Übertretung (§ 340-1 StPO) durch das Opfer, in verwerflicher oder leichtfertiger Weise (§ 42-1 StPO) Strafverfügung Nr. ST.2008.51729 vom 28.07.2009 erlassen hat, obwohl nach § 340-2 StPO in diesem Fall entweder Einstellung des Verfahrens mit einer kurzen Begründung zu verfügen oder zunächst eine völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* Untersuchungen im Sinne von § 343 StPO durchzuführen sind.
- (26) Allein absolut **nichtssagende** Photos eines Personenwagens etc. ohne polizeiliche Ermittlungen, ohne Nachweis einer Täterschaft, ohne Erfüllung eines Tatbestandes der angeblichen Übertretung der Verkehrsregeln durch den Einsprecher und Opfer im Sinne von Art. 27-1 SVG sowie Art. 68-1 und 1<sup>bis</sup> SSV genügt in keinem Rechtsstaat einer über alle Zweifel erhabenen rechtmässigen Strafverfügung; resp. gesetzlich rechtmässigen Verurteilung des IBf's und Opfers zu Schuld und Strafe etc. in keiner Weise und wiederholt zusätzlich die vorsätzlich amtsmissbräuchlich begonnene Verletzung der Unschuldsvermutung Art. 6-2 EMRK des IBf's durch Hans Jost Zemp auch noch durch Dr. iur. Urs Gloor et al.
- (27) Somit ist auch EMRK Art. 7 mehrfach verletzt, indem weder gesetzliche Grundlagen für die stattgefundenen Vorverurteilungen durch den amtsanmassend gewillkürt angeblichen Richter Hans Jost Zemp noch für die erfolgte Verurteilung durch Dr. iur. U. Gloor et al. zu Schuld und Strafe vorliegen, die es erlauben würden, Fahrzeughalter aufgrund der allein unbestrittenen Tatsache notorisch zu verurteilen, dass natürliche oder juristische Personen auch Fahrzeughalter sind.
- (28) Hinzu kommt, dass dadurch auch EMRK Art. 14 verletzt wird, indem natürliche oder juristische Personen als Fahrzeughalter, von Hans Jost Zemp & U. Gloor unter Generalverdacht gestellt, zusätzlich vorsätzlich systematisch diskriminiert sind/werden, wobei bei jeweils ohne Untersuchung & ohne Täterschaft vorgegangen wird allein mit dem Ziel und Zweck, ihre Parteilichkeit, Befangenheit und Feindschaft gegenüber nachweislich unschuldigen Fahrzeughaltern mit Verurteilung zu Schuld und Strafe vorsätzlich amtsmissbräuchlich & böswillig in die Tat umzusetzen.
- (29) Die völkerrechtlich verfahrensgarantiert *Self-executing*-EMR-Konvention & *Self-executing*-IPBPR werden zusätzlich durch die Einvernahmen & das Protokoll verletzt, indem der angeblich zuständige ***zuvor be- & verurteilt habende - nach Verkündung von Schuld und Strafe*** – beklagenswerter Weise erst ***im Nachhinein*** & ***in Personalunion*** untersuchende angebliche Berufungsgegner die Einvernahme ***persönlich*** durchgeführt hat, obwohl die kantonalzürcherische Straf-
-

prozessordnung, Art. 6-1/2 EMRK & IPBPR die Konstellation Untersuchung und Be- & Vor-Verurteilung etc. in Personalunion gesetzlich unabhängig von der hier *ad absurdum* praktizierten Reihenfolge *a priori* ausschliesst.

- (30) Die antizipierte, mittels vorsätzlicher Fehlbesetzung erfolgte Vor-Verurteilung zu Schuld und Strafen mit Busse und zusätzlich zu kostenpflichtigen Spesen etc. des angeblich IBf's & Opfers auf Vorrat, ohne Täterschaft, ohne polizeiliche Untersuchung, ohne nachweisbare Erfüllung eines Tatbestandes, ohne gerichtliche Untersuchung, ohne öffentliche Beurteilung und ohne öffentliche Verkündung in geheimer, vorsätzlicher Verletzung von Art. 6-1/2 EMRK, verletzt in schwerwiegender Weise die völkerrechtlich verfahrensgarantierte *Self-executing-Unschuldsvormutung* gegenüber dem IBf; zusätzlich, indem der völkerrechtlich verfahrensgarantierte *unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing* rechtliche Anspruch des IBf's auf materielles und formelles Gehör gem. Art. 6-1 EMRK hinsichtlich *unentgeltlicher* Prozessführung & Prozessvertretung nicht gewährt und keine Wiedergutmachung der Verletzung der EMRK und des IPBPR im Sinne der *restitutionis ad integrum quo ante* gewährleistet worden ist.
- (31) Wesentlich und prozessentscheidend ist, dass die Strafverfügungen aufgrund fehlender Indizien, fehlender Zeugen, fehlender polizeilicher Untersuchung kein Schuld nachweis und keinen rechtmässig Angeschuldigten bezeichnet oder nennt, daher vollständig aufzuheben und sämtliche Kosten der Staatskasse aufzuerlegen sind, wobei der Falschverzeiger Hans Jost Zemp und Vorrichter ihrerseits gestützt auf § 43-4 II StPO **solidarisch** zum Ersatz der Aufwendungen und der *restitutionis ad integrum quo ante* zu Gunsten des falsch Angezeigten/falsch Verurteilten, Opfers, Geschädigten, Verletzten und IBf's zu verpflichten sind.
- (32) Es liegt in Tat und Wahrheit unwidersprochen nachgewiesen der in verwerflicher oder leichtfertiger Weise beklagenswert erfüllte Tatbestand der vorsätzlichen Falschinterpretation und Falschanwendung des Rechtssatzes von § 340 StPO, Art. 6-1 EMRK & IPBPR, begangen sowohl durch Zemp als auch durch den Vorrichter vor.
- (33) Die **fehlende Eröffnung** polizeilicher und gerichtlicher Ermittlungen hätte zwingend gestützt auf § 340-2 StPO *Einstellung* des Verfahrens oder eine gerichtliche *Untersuchung* im Sinne von § 343 StPO zur Folge haben müssen.
- (34) Die gem. § 343 StPO zur Beurteilung des Begehrens des IBf's um gerichtliche Beurteilung durch Zemp und durch den Vorrichter abgenommenen Beweise hat nicht einmal den Anschein eines Tatnachweises des angeblich Angeschuldigten & Opfers, weder Beweise noch Zeugen mit Ausnahme **nichtssagender** Photos eines Personenwagens ergeben.
- (35) Somit steht fest, dass die Strafverfügung und kostenpflichtigen Spesen, die Einvernahme/Protokoll & angebliche, vorzeitig abgebrochene Hauptverhandlung, vorliegenden Falls nicht nur Entschädigung und Genugtuung hinsichtlich erlittener Unbill während der angefochtenen Verfahren durch das Gemeinwesen geschuldet sind sondern auch und vor allem Entschädigung und Genugtuung hinsichtlich der noch viel schwerer wiegenden, wiederholt und fortgesetzt vorsätzlichen Verletzung der *Self-executing-Unschuldsvormutung* des IBf's durch den Falschanzeiger Hans Jost Zemp und durch den Falschverurteiler Hans Jost Zemp



& Vorrichter, was allen **persönlich** strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar & finanziell zur Last zu legen ist.

- (36) Somit kommt der unter vorsätzlicher Irreführung der Rechtspflege angewandte Grundsatz „*keine Indizien, keine Beweise, keine Zeugen, keine Strafe, keine Busse, keine Kostentragung*“, wie beantragt § 43 StPO zu Gunsten des zu Unrecht falsch verzeigten und falsch verurteilten IBf's voll zum Zuge, wonach dem IBf volle Entschädigung und angemessene Genugtuung aus der Staatskasse zu leisten sind und diese Kosten nicht dem/r SteuerzahlerIn sondern dem Falschverzeiger und den Falschverurteiler **persönlich** weiter aufzuerlegen sind.
- (37) Gem. Minimalanforderungen<sup>3</sup> des *Self-executing-Völkerrechts* rechtfertigt zwingend - **ius cogens** – allein für die vorsätzliche, systemimmanente Verletzung der Unschuldsvermutung des IBf's zusätzlich **adhäsionsweise** eine Entschädigung und Genugtuung im Ausmass von mindestens CHF **4'000** zu Lasten der Staatskasse und in der Folge zu persönlichen Lasten des Falschverzeiger und Falschverurteilers im Sinne von § 343 i.V.m. 42 stopp solidarisch.
- (38) Unbestrittenermassen kommt hier massgebend Bundes- und Völkerrecht BV 190, SVG 741.01, EMRK, IPBPR & *Self-executing-Völkerrecht* zur Anwendung.
- (39) Wegen schwerer Verletzung der Unschuldsvermutung und völkerrechtlich self-executing *unverzicht-, unantast- & unverjährbar self-executing* EMRK-Verfahrensgarantien durch die Vorinstanzen besteht der IBf folglich auch auf allen geltend gemachten Anträgen gem. Art. 6-2 der EMR-Konvention ebenso wie auf sämtliche völkerrechtlichen *Self-executing-EMRK-Verfahrensgarantien* gem. Art. 6-1 EMRK; d.h. auf einer polizeilichen und gerichtlich ordentlichen Untersuchung (§ 340-1/2 StPO), öffentliche Beurteilung, öffentliche Verkündung, innert nützlicher Frist, unabhängig, unparteiisch, auf billige Weise, durch einen auf dem Gesetz beruhenden Richter etc.
- (40) Zusätzlich rügt der IBF, dass die Vorinstanzen dem IBf eine gesetzmässige öffentliche Beurteilung und öffentliche Verkündung anlässlich der Hauptverhandlung im Sinne von § 344 StPO bis dato verweigert und folglich dem IBf auch noch sein unantast-, unverjähr- und unverzichtbar self-executing Recht im Sinne von Art. 29-2 BV sowie die Verfahrensgarantien hierzu gem. Art. 6-1 der EMR-Konvention & IPBPR schwer verletzt haben.
- (41) Art. 68-1 BGG: Das Bundesgericht bestimmt im Urteil, ob und in welchem Mass die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind. Gemäss Art. 68-2 BGG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei nach Massgabe des Tarifs des Bundesgerichts alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Das Gemeinwesen ist bei Obsiegen nicht entschädigungsberechtigt, wohl aber bei Unterliegen nach den normalen Regeln *entschädigungs verpflichtet*<sup>4</sup> (Art. 68-1/2 BGG).

Verletzungen der StPO im Einzelnen bestehen, indem:

<sup>3</sup> **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

<sup>4</sup> **Bundesgesetz** (BGG) Stämpflis Handkommentar SHK, Stämpfli Verlag AG Bern 2007, ISBN 3-7272-2530-0 S.244, N 23

- (42) gem. StPO § 13-1 für das vorliegende Verfahren eine notwendige Verteidigung eintreten kann und nichtsdestotrotz weder der Untersuchungsbeamte Zemp noch der angebliche Einzelrichter Hans Jost Zemp den Gebüssten, Vor-Verurteilten, Geschädigten, Verletzten & Opfer unverzüglich zu einer Erklärung darüber veranlasst haben, ob er selber einen Verteidiger wählen oder sich einen solchen von Amtes wegen bestellen lassen will;
- (43) entgegen StPO § 13-2 der Antrag Ziffer 3. hinsichtlich Gesuche um *unentgeltliche* Prozessführung und *unentgeltliche* Bestellung eines amtlichen Verteidigers nicht dem Präsidenten des Bezirksgerichts Zürich übermittelt wurde & wonach nun die UP & Bestellung eines amtlichen Verteidigers dem Präsidenten des urteilenden Obergerichts gesetzlich zusteht;
- (44) entgegen StPO § 14-1 im ganzen Verfahren weder dem Angeschuldigten noch seinem Verteidiger Gelegenheit gegeben wurde, den Einvernahmen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen vor dem Untersuchungsbeamten beizuwohnen und an sie Fragen zu richten, welche zur Aufklärung der Sache dienen können;
- (45) entgegen StPO § 19-2 wahrten die Behörden die völkerrechtlich verfahrensgarantierten, *unverzicht-, unantast- & unverjährbaren Self-executing*-Persönlichkeitsrechte hinsichtlich völkerrechtlich *self-executing* verfahrensgarantierter Unschuldsumutung etc. des Ungebüssten & geschädigten Opfers seit Eröffnung des Strafverfahrens nicht;
- (46) entgegen StPO § 43-2 kein Anspruch auf Entschädigung gewährt wurde, obwohl dem Vor-Verurteilten, Geschädigten, Opfer und Verletzten wesentliche Kosten und Umtriebe erwachsen sind und ihm weder ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen vorgeworfen wurde, welches die Durchführung der Untersuchung erschwerte;
- (47) entgegen StPO § 43-3 kein Anspruch auf Ausrichtung der angemessenen beantragten Geldsumme CHF **2000** als Genugtuung gewährt wurde, obwohl dem Vor-Verurteilten, Geschädigten, Opfer und Verletzten durch das Verfahren in seinen persönlichen Verhältnissen hinsichtlich völkerrechtlich *self-executing* verfahrensgarantierter Unschuldsumutung und Zugangs zu einem auf dem Gesetz beruhenden, unabhängigen und unparteiischen Gericht für die Untersuchung, öffentliche Beurteilung und öffentliche Verkündung betreffend adhäsionsweise geltend gemachten, zivilrechtlich zu beurteilenden Ansprüche und Verpflichtungen schwer verletzt wurde;
- (48) entgegen StPO § 43-4 dem Ungebüssten & geschädigten Opfer weder Entschädigung noch Genugtuung aus der Staatskasse bezahlt noch der Falschverzeiger Zemp und Falschverurteiler Hans Jost Zemp zum Ersatz dieser Aufwendungen verpflichtet wurden;
- (49) der Vor-Verurteilte, Geschädigte, Opfer, und Verletzter erlaubte sich daher durch schriftliche Erklärung gerichtliche Beurteilung und gestützt auf Art. 6-1 EMRK öffentliche Hauptverhandlung für seine zivilrechtlich zu beurteilenden Ansprüche durch den gesetzlichen Einzelrichter am zuständigen Bezirksgericht zu verlangen;

- (50) dieser kann nicht nur sondern muss - **ius cogens** - völkerrechtlich *self-executing* verfahrensgarantiert gestützt auf Art. 6-1 EMRK, IPBPR ff öffentlich eine mündliche Verhandlung auch für zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen anordnen;
- (51) entgegen StPO § 344-1 hat der Bezirksrichter U. Gloor anlässlich der angeblichen HV in coram publico zu Protokoll gegeben, keine Untersuchung, keine öffentliche Beurteilung, und keine öffentliche Verkündung durchzuführen sondern Self-executing-Völkerrecht, Bundesverfassung und Gesetz in totaler Geheimjustiz vorsätzlich zu brechen und Rechtsbeugung zu praktizieren;
- (52) somit verletzt das angefochtene Verfahren mindestens alle oben erwähnten Gesetze, Bundesverfassung und *Self-executing-Völkerrecht*, was bei objektiv neutraler Betrachtung zumindest vollumfängliche Gutheissung aller Anträge rechtfertigt.

### **Self-Executing- Völkerrecht BV Art. 190**

- (53) Schon vor der Verurteilung der Schweiz mit Entscheid vom 24.03.1983 des Ministerkomites im Fall Nr. 8106/77 [Kraska und andere c Schweiz] hat das Militärkassationsgericht<sup>5</sup> 9 die daraus resultierende staatsvertragliche Wirkung der Garantien der Art. 2-13 EMRK, die alle staatlichen Behörden unmittelbar verpflichten und von Amtes wegen anzuwenden sind (**self-executing**) gem. Entscheid vom 21.10.1977 wie folgt begründet [MKGE 9 Nr. 136 S. 250 lit. b.]; Zitat:
- (54) b) Es stellt sich die Frage, ob das materielle Konventionsrecht für den schweizerischen Richter **unmittelbar**, das heisst ohne Vermittlung durch nationale Durchführungs- oder Ausführungserlasse, anwendbar (*self-executing*) ist. Diese Frage entscheidet sich nach Landesrecht (Partsch, Die Rechte und Freiheiten der EMRK, Berlin 1966. S. 37) und muss nach der Meinung des Bundesrats in erster Linie durch die schweizerischen Gerichte geklärt werden (Bericht des Bundesrats über die EMRK vom 9.12.1968, S. 19). Das Bundesgericht hat sie in einem Entscheid offen gelassen und in einem andern mit Bezug auf die Bestimmungen des Abschnitts I der EMRK - unter dem Vorbehalt einzelner Ausnahmen - ohne nähere: Begründung bejaht (BGE 101 IV 253, 102 Ia 481). Es ist wohl nicht zu bestreiten, dass die Konvention ihrer Natur nach eher auf eine **richterliche** als auf eine gesetzgeberische Konkretisierung und Ausschöpfung der Grundrechte angelegt ist. In Übereinstimmung mit der überwiegenden schweizerischen Doktrin gelangt das Militärkassationsgericht indessen zur Auffassung, dass die Self-executing-Frage nicht generell, sondern nur mit Bezug auf jede einzelne Bestimmung oder sogar Teilbestimmung entschieden werden kann. Dabei ist sowohl auf deren Inhalt, Zweck und Wortlaut wie auch auf die Absicht der Konventionsstaaten sowie auf die Besonderheiten der Rechtsordnung unserer Referendumsdemokratie abzustellen. Massgebliches Kriterium für die Beurteilung der unmittelbaren Anwendbarkeit einer staatsvertraglichen Bestimmung ist schliesslich deren **Justiziabilität**. Als justiziabel kann aber nur eine Bestimmung gelten, die dem Richter genügend rechtliche Gesichtspunkte für die Lösung einer konkreten Rechtsfrage bietet und die er im Rahmen seiner spezifischen Funktion überhaupt an-

---

<sup>5</sup> Quellennachweis: **MKGE 9** Nr. 136, S. 250 lit. b., erhalten am 05.02.2008, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Oberauditorat, Rechtsdienst

wenden darf. Fehlte diese Voraussetzung, so hat der nationale Gesetzgeber die notwendigen Durchführungs- oder Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. Wildhaber, ZBJV 1969, S. 267; Trechsel, a. a. O., S. 150 f.; Koller, Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge, Bern 1971, S. 68 ff.; Müller Jörg Paul, ZSR 94, S. 383 ff., der auf die Möglichkeit verschiedener Teilgehalte eines Grundrechts von unterschiedlicher normativer Intensität hinweist, sowie die Frage aufwirft, ob zum Beispiel dem Gebot des Art. 6 EMRK neben dem justiziablen auch ein nicht-justiziables, programmatisches, in die Zukunft gerichteter, an den Gesetzgeber adressierter Gehalt innewohne).

- (55) Aufgrund dieser Ausführungen und der Tatsache, dass die Schweiz bei der Ratifizierung keine entsprechenden Vorbehalte angebracht hat, versteht sich, dass auch die schweizerischen Militärgerichte wie die bürgerlichen Gerichte grundsätzlich an die EMRK gebunden sind, das heisst deren materielles Recht unter der Voraussetzung seiner Self-executing-Eignung anzuwenden haben. **Stehen Bestimmungen des materiellen oder formellen (Militärstraf-) Rechts zu direkt anwendbaren Konventionsnormen in Widerspruch, so kommt letzteren der völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing Vorrang zu.**
- (56) c) Demzufolge ist das Militärkassationsgericht auch gehalten, angefochtene erstinstanzliche Urteile unter Umständen auf ihre Übereinstimmung mit der Konvention zu überprüfen. Zwar sind die Kassationsgründe in Art. 188 MStGO abschliessend aufgezählt. Dieser prozessualen Gesetzesbestimmung geht indes das gleichrangige spätere Konventionsrecht vor, so dass nun ein Urteil auch aufgehoben werden müsste, wenn es unmittelbar anwendbares Konventionsrecht verletzt. Abgesehen davon hat das Militärkassationsgericht bei der Prüfung von Verletzungen des Strafgesetzes gemäss Art. 188-1 Ziff. 1 MStGO in langjähriger Praxis immer wieder Vorfragen aus andern Rechtsgebieten entschieden und damit die Rüge gemäss Ziff. 1 auch dann zugelassen, wenn das Strafgesetz in dieser Weise nur mittelbar verletzt war (Kommentar Haefliger, N 2 zu Art. 188 MStGO). Aus allen diesen Gründen ist auf die vorliegende Kassationsbeschwerde einzutreten, was mit Bezug auf die verfahrensrechtlichen Rügen auch deshalb zu geschehen hat, weil sie der Beschwerdeführer in Beachtung von Art. 188-2 MStGO bereits an der Hauptverhandlung vorgebracht hat.
- (57) Somit kann einstweilen zusammengefasst werden, dass die Vorinstanzen vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft völkerrechtlich officialdeliktisch self-executing strafbar amtsmissbräuchlich (StGB Art. 312), wider besseres Wissen, in Ausübung ungetreuer Amtsführung (StGB Art. 314), böswillig Falschanzeige/Falschverurteilung & Irreführung der Rechtspflege etc. (StGB Art. 302 ff) die EMRK Art. 6-2-verfahrensgarantiert *self-executing Unschuldsvermutung* in *schwerwiegender Weise* systematisch verletzt haben und somit in Verbindung mit §§ 21, 349 StPO, Art. 13 EMRK von Völkerrecht/Gesetzes/Amtes im Sinne der Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, Beurteilungs-, Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & **Präventionspflicht** für das **civil right** der unantast-, unverzichts- und unverjährbaren Unschuldsvermutung etc. vorzugehen ist.

(58) IV. Amtliche Verteidigung der beschuldigten Person<sup>6</sup>

<sup>6</sup> **SJZ** 15.02. 2009, 105. Jg, S. 77 ff

### *B. Amtliche Verteidigung bei notwendiger Verteidigung*

(59) Notwendig ist die Verteidigung sodann bei Personen, welche wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustands oder **aus anderen Gründen** ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren können und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (Art. 130 lit. c StPO CH). Allein wegen der Inhaftierung ist eine amtliche Verteidigung erst nach 10 Tagen notwendig (Art. 130 lit. a StPO CH). Die gegenüber der Zürcher Regelung doppelt so lange Frist täuscht jedoch, weil die Frist künftig bereits ab dem Zeitpunkt der Festnahme durch die Polizei zu laufen beginnt. Die heutige Zürcher Fünftagesfrist berechnet sich jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Haftrichterentscheids. Zuvor stehen heute der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter insgesamt weitere gut vier Tage zur Verfügung, und diese Zeit wird in der Praxis oft benötigt (vgl. §§ 57, 60 Abs. 1 und 62 Abs. 2 ZH-StPO). Der neue „10-Tages-Anwalt“ wird daher praktisch nur wenig später als der bisherige „5-Tages-Anwalt“ eingesetzt. Schliesslich ist die Verteidigung immer dann notwendig, wenn die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt (Art. 130 lit. d StPO CH), ausserdem bei abgekürztem Verfahren (Art. 130 lit. e sowie Art. 358 - 362 StPO CH).

(60) Bis dato unbestritten und unwiderlegt beurteilt das BGZ den Einsprecher und Opfer „....**partiell prozessunfähig** ....“, weshalb ohne unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Prozessverbeiständung eine gehörige Vertretung des unantast-, unverzicht- & unverjährbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör des IBf's und Opfers vorsätzlich ausgeschlossen worden ist und wird, was zusätzlich EMRK Art. 6 verletzt.

### *D. Beginn der amtlichen Verteidigung*

#### 1. Bedeutung

(61) Der Mandatsbeginn ist in doppelter Hinsicht von Bedeutung. Einerseits kann die amtliche Verteidigung ab Mandatsbeginn dem Staat ihre Aufwendungen in Rechnung stellen. Andererseits ist ab jenem Zeitpunkt die Verteidigung der beschuldigten Person formell sichergestellt.

#### 2. Anwalt der ersten Stunde?

(62) Einer beschuldigten Person ist bereits in der ersten polizeilichen Einvernahme zu ermöglichen, eine Wahlverteidigung zu beauftragen. Sofern zeitlich möglich wird diese Wahlverteidigung an der ersten polizeilichen Einvernahme teilnehmen können (Art. 159 Abs. 2 StPO CH). Selbstredend steht ihr danach auch ein Teilnahmerecht an den Befragungen durch die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht im Haftprüfungsverfahren zu (Art. 223 StPO CH).

(63) Ab wann die Verteidigung von Amtes wegen sicherzustellen ist, bietet in vielen Fällen keine Probleme. Ist sie allein wegen der angeordneten Haft notwendig, ist sie spätestens am **elften Tag** nach einer Festnahme sicherzustellen. In anderen Fällen ist sie sicherzustellen, sobald bestimmte Umstände für die Verfahrensleitung erkennbar sind (sobald der Staatsanwalt vor Gericht auftreten will oder muss, sobald die Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren vorliegen, sobald

die gesundheitliche Beeinträchtigung einer beschuldigten Person erkennbar ist etc.). Ab dann ist die Verteidigung „unverzüglich“ sicherzustellen (Art. 131 Abs. 1 StPO CH). Früher erhobene Beweise sind aber nicht zu wiederholen, sondern bleiben verwertbar (Art. 131 Abs. 3 StPO CH).

- (64) Alle Ersatzfreiheitsstrafen belaufen sich bereits auf **11 Tage**, was zusätzlich unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Prozessverbeiständung zur gehörigen Vertretung des unantast-, unverzicht- & unverjährbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör des IBf's und Opfers begründet.

## V. Unentgeltliche Rechtsverbeiständung der geschädigten Person

### A. Allgemeines

- (65) Gemäss geltender Zürcher Strafprozessordnung werden **gewöhnliche geschädigte Personen einschliesslich Opfer** gewissermassen automatisch ins Strafverfahren einbezogen: **Beide werden von Amtes wegen über ihre Rechte informiert (§ 19 Abs. 2 ZH-StPO), können an Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen mit Fragerecht teilnehmen (§ 10 Abs. 1 ZH-StPO) und werden zu einer Erklärung angehalten, ob sie Zivilansprüche stellen und ob sie eine Vorladung zur Hauptverhandlung verlangen. Diese Erklärung ist nicht einmal verbindlich und kann nachträglich geändert werden (§ 10 Abs. 2 StPO). Beide können in jedem Stadium des erstinstanzlichen Verfahrens ihre Rechte ganz oder nur teilweise ausüben. Dabei tragen sie vor erster Instanz kaum ein prozessuales Risiko.**
- (66) **Der IBf und Opfer ist weder durch Hans Jost Zemp noch durch den Vorrichter über seine Rechte informiert (§ 19 Abs. 2 ZH-StPO) informiert worden.**
- (67) **Der IBf und Opfer ist somit von Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen mit Fragerecht (§ 10 Abs. 1 ZH-StPO) wiederum in totaler Geheimjustiz vorsätzlich ausgeschlossen worden.**
- (68) Die eidgenössische Strafprozessordnung unterscheidet ebenfalls geschädigte Personen und Opfer. Opfer haben weiterhin besondere Teilnahme- und Schutzrechte (Art. 117 StPO CH). Für Zürich neu ist aber, dass alle geschädigten Personen (auch Opfer) erst dann eigentliche Parteirechte erwerben, wenn sie ausdrücklich erklären, diese ausüben zu wollen (Art. 118 i.V. mit Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO CH). Die geschädigte Person trifft demnach eine Mitwirkungsobliegenheit. Erklärt sie ausdrücklich, sie beteilige sich am Strafverfahren, konstituiert sie sich als *Privatklägerschaft* (Art. 118 Abs. 1 StPO CH). Die Erklärung ist gegenüber der Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben, also noch vor Erlass eines Strafbefehls, einer Einstellungsverfügung oder einer Anklage (Art. 118 Abs. 3 und Art. 318 Abs. 1 StPO CH).
- (69) Die Privatklägerschaft kann sich als ausschliessliche *Strafklägerschaft*. Als ausschliessliche *Zivilklägerschaft* oder als *Straf- und Zivilklägerschaft* am Verfahren beteiligen. Konstituierung im Strafpunkt bedeutet, dass die Bestrafung der beschuldigten Person und die Ausübung der Parteirechte verlangt werden. Konstituierung im Zivilpunkt heisst, dass adhäsionsweise Zivilforderungen geltend gemacht werden, wobei diese im Detail noch in der Hauptverhandlung beziffert werden können (Art. 123 Abs. 2 StPO CH). Bei Antragsdelikten gilt ein gestellter

Strafantrag zugleich als Erklärung, sich als Straf- und Zivilklägerschaft beteiligen zu wollen. (Art. 118 Abs. 2 StPO CH). Verzichtet die antragstellende Person später auf ihre Privatklage, gilt auch der Strafantrag als zurückgezogen, es sei denn, sie beschränke den Rückzug bzw. den Verzicht ausdrücklich auf die Zivilklage. So lange die geschädigte Person keinerlei Erklärungen abgibt, bleibt sie sog. *andere Verfahrensbeteiligte* und ist nicht Partei.

- (70) Diese neue Regelung ist zu begrüßen, da sie Klarheit schafft und die Verfahrensleitung erleichtert. Die geschädigte Person trägt aber erhöhte prozessuale Pflichten, insbesondere Kostenpflichten.

### *B. Voraussetzungen für die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung*

- (71) Gemäss heutiger Zürcher Strafprozessordnung wird jeder geschädigten Person (nicht nur Opfern) auf deren Verlangen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt, wenn es deren Interessen und persönliche Verhältnisse erfordern (§ 10 Abs. 5 ZH-StPO). Bei den Interessen wird auf die konkreten Interessen im konkreten Verfahren abgestellt. Bei den persönlichen Verhältnissen ist massgebend, ob die geschädigte Person über unzureichende finanzielle Mittel verfügt, um die Kosten für einen Rechtsverbeiständung zu bezahlen. Dabei wird nicht auf den engen betriebsrechtlichen Notbedarf abgestellt, sondern darauf, ob durch den Beizug eines Rechtsbeistandes eine wesentliche und spürbare Einbusse in der gewöhnlichen Lebenshaltung resultieren würde. Die Praxis rechnet dabei relativ grosszügig (erweiterter Notbedarf zuzüglich 20%; Vermögensfreibetrag für Alleinstehende von Fr. 25000.- und für Verheiratete von Fr. 40000.-). Ob die geschädigte Person Zivilansprüche stellen will, hat sie noch nicht verbindlich zu erklären. Die Schweizerische Strafprozessordnung gewährt geschädigten Personen erst dann einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung, wenn diese vor Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt haben, sich am Strafverfahren als Zivilklägerschaft beteiligen zu wollen (Art. 136 Abs. 1 und 2 lit. c sowie Art. 118 StPO CH). Alle anderen geschädigten Personen (wer keine oder eine verspätete Erklärung abgibt, wer lediglich als Strafkläger teilnimmt etc.). besitzen keinen solchen Anspruch. Vorausgesetzt ist zudem, dass die Zivilklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel für eine Rechtsverbeiständung verfügt, ihre Zivilklage nicht aussichtslos erscheint und die Rechtsverbeiständung zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 136 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c StPO CH). Damit wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV anwendbar bleiben. Wohl wird bei den finanziellen Mitteln nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt. Im Ergebnis werden aber tiefere Einkommens- und Vermögensgrenzen resultieren als bisher im Kanton Zürich.

### VI. Unentgeltliche Prozessführung

- (72) Das Institut der unentgeltlichen Prozessführung ist in der Zürcher Strafprozessordnung nicht enthalten. Das bietet kaum Probleme, weil beschuldigte und geschädigte Personen im Offizialverfahren weder Barvorschüsse noch Sicherheiten zu leisten haben. Die Schweizerische Strafprozessordnung enthält dagegen sinngemäss das Institut der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 136 Abs. 2 lit. a und b StPO CH). Das ist unerlässlich, weil bestimmte geschädigte Personen unter Umständen Vorschuss- bzw. Sicherheitsleistungen zu erbringen oder Kosten zu tragen haben (Art. 125, Art. 313 Abs. 2, Art. 316 Abs. 4, Art. 383 Abs. 1 und Art.

427 StPO CH). Opfer haben dagegen für die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen keine Sicherheiten zu leisten (Art.125 Abs. 1 StPO CH). Auch die unentgeltliche Prozessführung steht jedoch nur der Zivilklägerschaft, nicht aber der Strafkülerschaft zu (Art. 136 Abs. 1 StPO CH). Wie in der künftigen Schweizerischen Zivilprozessordnung (vgl. Art. 116 Abs. 3 EZPO CH) befreit die unentgeltliche Rechtspflege nicht von der Bezahlung einer Entschädigung an die Gegenpartei (Art. 432 Abs. 1 und 2 StPO CH).

(73) Im Übrigen stehen die Gerichtskosten von CHF 800 im Verhältnis zu Unrecht ausgesprochenen Strafe in einem krassen Missverhältnis, weshalb auch schon daher ein weiterer Nichtigkeitsgrund gesetzt ist.

Freundliche Grüsse

Einsprecher,  
Geschädigter  
& Opfer

**Beilagen/Beweismittel/Unterlagen sind als integrierender Bestandteil vorliegender Rechtsvorkehr von Amtes/Gesetzes/Völkerrechtes wegen beizuziehen**